

24.03.2023

Neudruck

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Heimat und Kommunales**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/1919

2. Lesung

**Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben  
zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen**

**Berichtersteller**

Abgeordneter Guido Déus

## **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1919 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen:



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1  
Änderung des  
Kommunalabgabengesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und Fundstelle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Zeitliche Grenze für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich“.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a  
Zeitliche Grenze für die Festsetzung  
von Abgaben zum Vorteilsausgleich**

(1) Abgaben zum Vorteilsausgleich dürfen ohne Rücksicht auf Entstehung der Abgabenschuld mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, nicht mehr festgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Abgabenbescheide, die am 1. Juni 2022 noch nicht bestandskräftig waren.

(3) Soweit die Frist des Absatzes 1 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.

### Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1  
Änderung des  
Kommunalabgabengesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und Fundstelle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. - u n v e r ä n d e r t -

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a  
Zeitliche Grenze für die Festsetzung  
von Abgaben zum Vorteilsausgleich**

(1) Abgaben zum Vorteilsausgleich dürfen ohne Rücksicht auf Entstehung der Abgabenschuld mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, nicht mehr festgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Abgabenbescheide, die am 1. Juni 2022 noch nicht bestandskräftig waren.

(3) Soweit die Frist des Absatzes 1 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.

(4) Sofern vor Ablauf der Ausschlussfrist die Anlage benutzbar war und Vorausleistungen bis zum 01. Juni 2022 erhoben worden sind, sind diese nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie die fiktive endgültigen Abgabe zum Vorteilsausgleich überschreiten. Der Rückzahlungsanspruch ist nicht zu verzinsen.

(5) Soweit für Anlagen keine Abgabe im Sinne der vorstehenden Absätze mehr erhoben werden kann, gelten diese Anlagen als erstmalig hergestellt.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung**  
**des Baugesetzbuches**  
**in Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird § 3 und die Wörter „und über die Auswirkungen des § 3 zum 31. Mai 2028“ werden gestrichen.
3. § 5 wird § 4.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

(4) Sofern Vorausleistungen auf die Abgabe zum Vorteilsausgleich bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, jedoch die Festsetzung der endgültigen Abgabe infolge des Ablaufs der Frist des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 3 ausgeschlossen ist, sind die Vorausleistungen nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie die Höhe der fiktiven endgültigen Abgabe überschreiten. Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge findet nicht statt.

(5) Soweit für Anlagen keine Abgabe im Sinne der vorstehenden Absätze mehr erhoben werden kann, gelten diese Anlagen als erstmalig hergestellt.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung**  
**des Baugesetzbuches**  
**in Nordrhein-Westfalen**

- u n v e r ä n d e r t -

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

- u n v e r ä n d e r t -

**Bericht**

**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1919, wurde durch das Plenum am 7. Dezember 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich mitberatend hiermit beschäftigt.

Mit ihrem Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung das Ziel, das Kommunalabgabengesetz ändern. Dazu sieht der Gesetzentwurf unter anderem die Einfügung eines neuen § 12a im Kommunalabgabengesetz vor, wonach eine Regelung einer Festsetzungsverjährung für Kommunalabgaben eingeführt werden soll. So soll nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs die Festsetzungsverjährung mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, eintreten. Ferner soll das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen in Artikel 2 geändert werden.

**B Beratung**

In der Sitzung am 16. Dezember 2022 hat sich der Ausschuss für Heimat und Kommunales auf die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen verständigt, die am 3. März 2023 durchgeführt wurde.

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Stellungnahme gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags im Rahmen der Anhörung abgegeben.

Die zur Anhörung Eingeladenen sind der Einladung E 18/227 zu entnehmen. Sie waren gebeten, zur Vorbereitung der Anhörung schriftliche Stellungnahmen abzugeben sowie in der Anhörung für Fragen der Abgeordneten zur Verfügung zu stehen:

Urheber/-innen	Stellungnahmen
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	18/223
Dr. Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	

Urheber/-innen	Stellungnahmen
Professor Dr. Hans-Joachim Driehaus vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., Bundesgeschäftsstelle, Berlin	18/316
Lothar Blaschke Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V., Berlin	18/357
Rik Steinheuer Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	18/362
Thomas Hornemann Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	18/350

(vgl. Ausschussprotokoll APr 18/185)

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat in einer Sitzung am 23. März 2023 die Anhörung ausgewertet und sein Votum zum Gesetzentwurf abgegeben (vgl. Ausschussprotokoll APr 18/211).

Zur abschließenden Beratung im mitberatenden Ausschuss lag mit Drucksache 18/3650 ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Er wurde mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der AfD angenommen. Anschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der AfD angenommen.

Eine Auswertung der Anhörung sowie die abschließende Beratung und Abstimmung erfolgte in der Sitzung des federführenden Ausschusses für Heimat und Kommunales am 24. März 2023. Zur vollständigen Diskussion wird hier auf das Ausschussprotokoll APr 18/215 verwiesen.

Über den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1919 wurde im federführenden Ausschuss für Heimat und Kommunales am 24. März 2023 abgestimmt. Dabei lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/3650) zum Gesetzentwurf zur Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wurde der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/3650) mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen sowie der Fraktion der FDP angenommen; die Fraktion der SPD lehnte den Änderungsantrag ab; die Fraktion der AfD hat sich enthalten.

Abschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1919, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP sowie der Fraktion der AfD angenommen.

Guido Déus  
Vorsitz